

S a t z u n g vom 22. Mai 1986

der Gemeinde Weeze über örtliche Bauvorschriften für den Bereich der Siedlung,
Häuser Marienwasserweg 18 - 52

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S.475) hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 14.05.1986 folgende Satzung beschlossen:

P r ä m b e l

Ziel der Satzung ist es, den Charakter der Siedlung zu erhalten.

Veränderungen zur Verbesserung des Wohnwertes sind möglich, sofern das Erscheinungsbild der Siedlung nicht beeinträchtigt wird.

Bei allen baulichen und gestalterischen Maßnahmen, insbesondere bei Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung sind die Vorschriften dieser Satzung zu beachten.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Wohngrundstücke Marienwasserweg 18 - 52. Die Abgrenzung ist im als Anlage beigefügten Übersichts-plan dargestellt; der Übersichts-plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

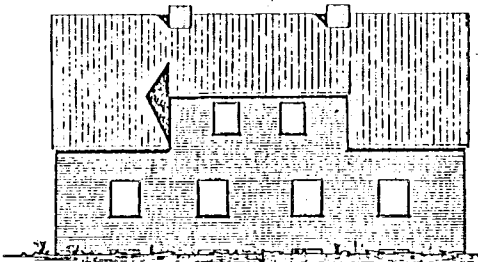
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei allen Veränderungen der äußeren Gestaltung, z. B. bei Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten, Erweiterungen, Neuanlagen, Austausch von Anlagen.
- (2) Für Änderungsvorhaben der äußeren Gestaltung, die laut BauO NW genehmigungsfrei sind, wird eine Genehmigungspflicht eingeführt.

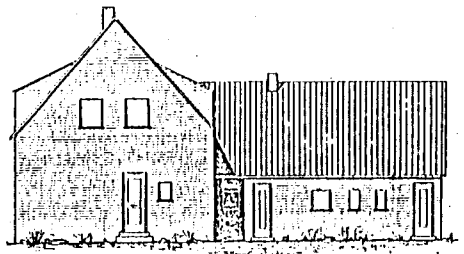
§ 3

Bauformen

Die u. a. dargestellte ursprüngliche Bauform des Grundtypes einschließlich der Anbauten ist zu erhalten. Neubauten sind in Bau- und Dachform, Maßstab, Gliederung und Materialwahl dem Grundtyp anzupassen. Dies gilt für Änderungen entsprechend.



Straßenansicht



Seitenansicht (Südost)
(Nordwest spiegelbildlich)

§ 4

Fassaden

- (1) Die Fassaden sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Jegliche flächenhafte Veränderung der Außenwände ist unzulässig.
- (2) Fenster- und Türöffnungen sind in ihrer ursprünglichen Form und Größe an den Hauptgebäuden beizubehalten und bei Neubebauung zu übernehmen.
Änderungen vorhandener Fenster- und Türöffnungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich aus Grundrißänderungen zur Verbesserung des Wohnwertes ergeben und das Erscheinungsbild der Siedlung nicht stören.
- (3) Die Außenflächen der Umfassungswände sind gruppenweise mit glattem Putz zu versehen.
Ausnahmsweise können die Außenflächen der Umfassungswände gruppenweise in Verblendmauerwerk ausgeführt werden, wenn hierdurch die Erhaltung der charakteristischen städtebaulichen Gesamtsituation der Siedlung Marienwasserweg nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Fassadenputzflächen der Gebäudeeinheiten (mit Anbauten) sind rundum in nur einem Farbton zu gestalten. Die Putzflächen dürfen keine stark strukturierten oder gemusterten Oberflächen haben. Als Farben kommen Weiß oder helle, abgetönte Naturfarbtöne in Betracht (empfohlene Farbe RAL 9002 - grauweiß). Die Sockel können bis zur Oberkante der Kellerdecke farblich abgesetzt werden.
- (5) Als Sichtmauerwerk ist ein Handstrich- oder Maschinenziegel bis zur Größe des Normalformates zu verwenden, der keine glasierte, extra geglättete, gerauhte oder künstlich strukturierte Sichtfläche hat (Farbskala rot bis braun).
- (6) Das Verkleiden der Fassaden mit glänzenden Materialien, mit Mauerwerksimitationen, mit Bitumen und mit Asbestprodukten sowie glänzende Anstriche sind nicht gestattet.
- (7) Freistehende Nebengebäude sind in Material und Farbton dem Hauptgebäude anzupassen.

§ 5

Dächer

- (1) Veränderungen der Dachform, Dachneigung und Dachfläche einschließlich Gauben, insbesondere durch Dachaufbauten und Dach Einschnitte, sind unzulässig.
- (2) Als Material für Dacheindeckungen sind nur rote (altfarbene), nicht glänzende Dachziegel zu verwenden.

§ 6

Garagen

- (1) Garagen sind in Material und Farbe wie das Hauptgebäude auszuführen.
- (2) Als Dächer sind sowohl Satteldächer als auch Flachdächer zulässig.
- (3) Garagentore dürfen nur als senkrecht profilierte Stahltore oder senkrecht verbretterte Holztore eingebaut werden.
- (4) Zusammenhängende Garagen sind im gleichen Material und in gleicher Dachform auszuführen. Material und Farbgebung sind aufeinander abzustimmen.
- (5) Die Traufhöhe der Garage beträgt max. 3 m.

§ 7

Hauszugänge, Zufahrten und Stellplätze

- (1) Für Hauszugänge sind als Materialien Pflaster oder Platten oder Rasonkammersteine zulässig.
- (2) Überdachungen sind unzulässig.

§ 8

Vorgärten

Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu erhalten. Sie dürfen nicht als Lagerflächen und Abstellplätze benutzt werden.

Die in den Vorgärten vorhandenen, das Straßenbild prägenden Bäume (Nußbäume) sind zu erhalten.

§ 9

Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Rasenkantensteine bzw. lebende Hecken mit einer Höhe von max. 0,60 m zulässig.

§ 10

Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen und Warenautomaten sind unzulässig.

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 82 in Verbindung mit § 68 BauO NW.

§ 12

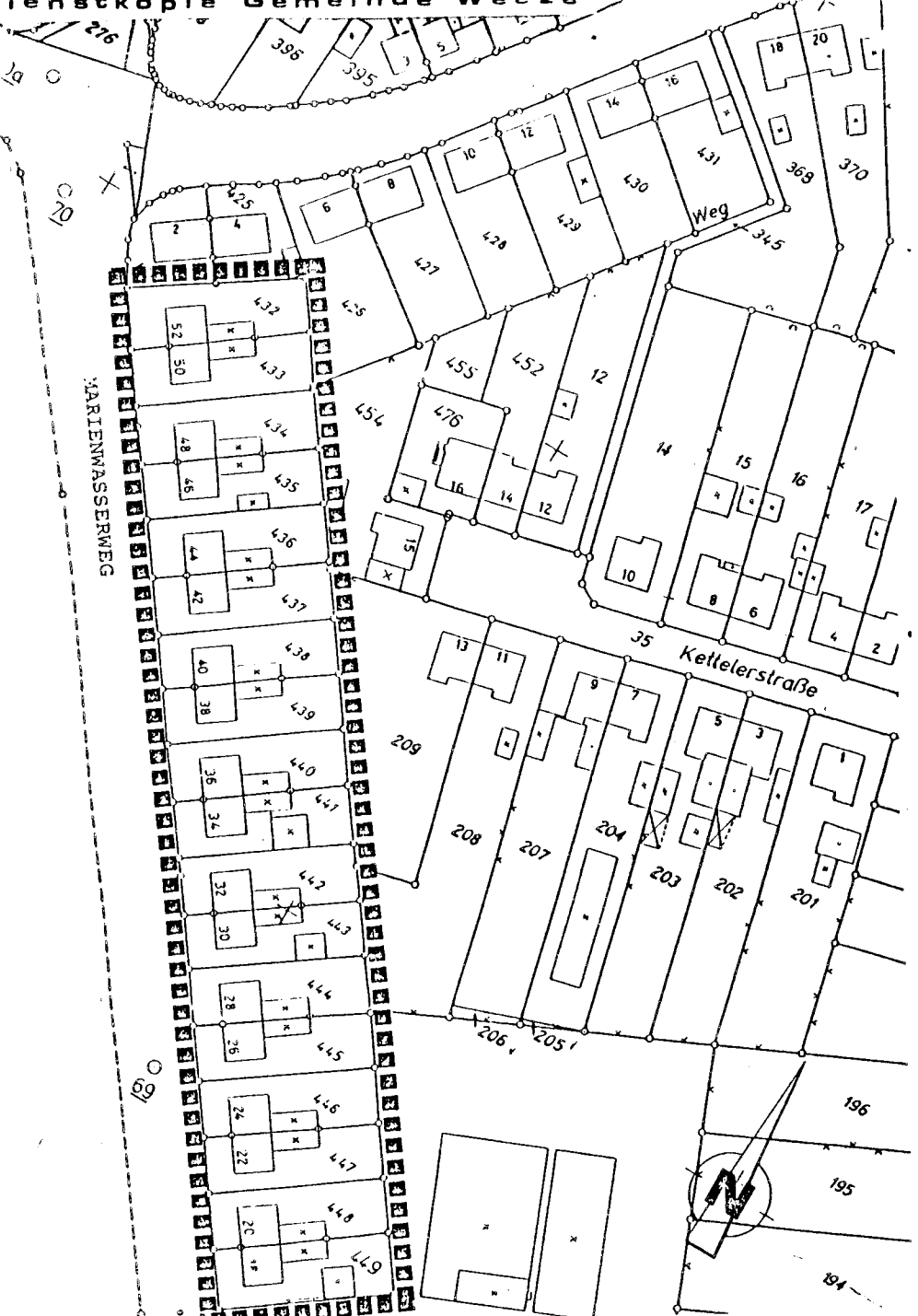
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



GEMEINDE WEEZE
 ÜBERSICHTSPLAN
 BESTANDTEIL DER GESTALTUNGS-
 SATZUNG VOM 22.05. 1986

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4179 Weeze, den 22. Mai 1986



G. Weemes

1. stellv. Bürgermeister